



AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • Paulsenstr. 55-56 • 12163 Berlin

An die
Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter
im DWBO

Berlin, den 31. Juli 2008

AGMV-Newsletter 13/2008

Sehr geehrte Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,

es taucht immer wieder die Frage auf, bis wann die Mitarbeitenden des DWBO Einspruch gegen ihre Eingruppierung einlegen müssen, wenn sie mit dieser nicht einverstanden sind. Die Eingruppierung selbst unterliegt keinen Ausschlussfristen, d.h. die Mitarbeitenden können zu jedem Zeitpunkt die ihrer übertragenen Tätigkeit entsprechende Eingruppierung beim Arbeitgeber geltend machen und ggf. gerichtlich feststellen lassen, welche Tätigkeitsmerkmale durch die übertragene und tatsächlich ausgeübte Tätigkeit erfüllt werden (danach richtet sich schließlich die Eingruppierung).

Mit der Eingruppierung sind aber regelmäßige Entgeltansprüche verbunden, deren fristgerechte Geltendmachung sich nach § 45 Abs. 1 AVR DWBO richtet. Die Ausschlussfrist beginnt erst in dem Augenblick, in dem der Anspruch des Mitarbeiters **fällig** wird. Das ist in dem Moment der Fall, in dem die Gehaltszahlung des Mitarbeiters zu erbringen ist. Die neue Eingruppierungssystematik ist ab dem 1.1.2008 in Kraft getreten. Die Gehaltsansprüche wurden also aufgrund der übertragenen und tatsächlich ausgeübten Tätigkeit in Verbindung mit der ihr entsprechenden Entgeltgruppe (vgl. §§ 15, 15a AVR DWBO) ab dem 15. Januar oder dem 31. Januar 2008 (je nach Auszahlungstermin in der Einrichtung) fällig. Denn mit dem Inkrafttreten der Beschlüsse der AK DWBO zum 1. Januar 2008 finden diese automatisch Anwendung auf die Arbeitsverhältnisse, d.h. ab diesem Zeitpunkt gilt die Eingruppierung, die anhand der Eingruppierungssystematik für die übertragene Tätigkeit des Mitarbeiters die richtige ist, unabhängig davon, welche Eingruppierung der Arbeitgeber vorgenommen hat. Die Ausschlussfrist endet somit erst am 15. bzw. am 31. Januar 2009.

Mitarbeitende, die ab dem 1. Januar 2008 ihre Vergütungsansprüche sichern wollen, müssen also bis zum 15. bzw. 31. Januar 2009 bei der Dienststellenleitung schriftlich Einspruch gegen ihre Eingruppierung einlegen. Eine ausdrückliche Zahlungsaufforderung ist nicht erforderlich. Selbstverständlich können die Mitarbeitenden aber auch noch nach dem 15. oder 31. Januar 2009 rückwirkend ihre regelmäßigen Vergütungsansprüche jeweils für die letzten 12 Monate geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen

Der AGMV-Vorstand